



Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dockweiler vom 16.11.2022

Anwesend sind:

Schüller, Ralf (Vorsitzender)
Abele, Stefan
Lohberg, Peter
Müller, Tobias
Ring, Peter
Schmitt, Karl-Josef
Schneider, Ralf
Schüller, Siegfried
Wierz-Ring, Rita
Zinic, Martin

Es fehlen:

Hölzel, Lisa
Kläs, Petra
Menzel, Erik

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ – 3. und 4. Erweiterung; hier:
1. Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
2. Satzungsbeschluss**
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.2022 – öffentlicher Teil –**
- TOP 3 Annahme von Spenden**
- TOP 4 Verschiedenes**

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 5 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.22
- nichtöffentlicher Teil -**
- TOP 6 Grundstücks-, Bau-, Personal- und Vertragsangelegenheiten**
- TOP 7 Verschiedenes**

Öffentlicher Teil:

Ortsbürgermeister Ralf Schüller eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und der Rat mit den anwesenden Ratsmitgliedern beschlussfähig ist.

Neben den Ratsmitgliedern begrüßt der Vorsitzende anwesende Dorfbewohner und Herrn Norbert Saxler von der VG Daun.

- TOP 1: Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ – 3. und 4.
Erweiterung; hier:
1. Abwägung zu den Stellungnahmen aus dem
Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und
2. Satzungsbeschluss**

Vom 21.02.2022 bis zum 22.03.2022 wurde der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt für die Öffentlichkeit sowie für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Diese bekamen hier die Gelegenheit, sich zu der Sache zu äußern.

Die Äußerungen wurden in einer Tabelle zusammengefasst und durch Herrn Saxler und das Unternehmen ISU ausgewertet. Die Tabelle (Anhang) liegt als Dokument der Niederschrift bei.

Das beauftragte Naturschutzgutachten, welches durch die Firma ISU erstellt werden sollte, ist zwischenzeitlich eingetroffen. Es wird nicht näher darauf eingegangen.

Es folgt die Abwägung der einzelnen Äußerungen. In der Niederschrift wird nur auf die Äußerungen eingegangen, welche einen Beschluss benötigen. Alle anderen sind in dem Anhang nachzulesen.

Seite 5 Nr. 16 Kreisverwaltung-Bauabteilung vom 21.03.2022

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist beantragt und wird in der 12. Änderung des Flächennutzungsplans verhandelt.

Frage: Gibt es Regressansprüche durch die Aufhebung des Bebauungsplans?

Antwort: Für eine Planungsentschädigung hätte eine Stellungnahme durch die beteiligte Firma im Zuge dieser Offenlegung erfolgen müssen. Dies ist nicht geschehen.

Ein Rechtsschutzinteresse besteht Seitens der beteiligten Firma auch nicht, da die Fläche der Ortsgemeinde Dockweiler gehört.

Es gibt nur noch die Möglichkeit, einen Normenkontrollantrag zu stellen. Dieser wird vor Gericht nur zugelassen, wenn im gesamten Prozess Formfehler aufgetreten sind. Dies ist jedoch nach Auffassung der VG Daun nicht der Fall.

Beschluss: Die Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß den Anregungen der Kreisverwaltung ergänzt.

Abstimmung, ob offen gewählt wird:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 0

Abstimmung über den Beschluss

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Seite 9 Nr. 31 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Kommunales, Recht, Sicherheit, Ordnung und Verkehr vom 08.03.2022

Beschluss: Die Begründung des Bebauungsplans wird dahingehend ergänzt, dass die zur Begründung der Aufhebung angeführten artenschutzrechtlichen Konflikte tatsächlich bestehen.

Abstimmung ob offen gewählt wird:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Abstimmung über den Beschluss

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Seite 11 Nr. 32 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH vom 01.04.2022

Beschluss: Die Bedenken der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen.

Abstimmung ob offen gewählt wird:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Abstimmung über den Beschluss

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Seite 12 Nr. 01 Einwender 1 vom 07.03.2022

Beschluss: Die Begründung bzw. der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird soweit notwendig redaktionell ergänzt.

Abstimmung ob offen gewählt wird:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Abstimmung über den Beschluss

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Seite 14 Nr. 02 Einwender 2 vom 09.03.2022

Gegen das Ratsmitglied Peter Lohberg liegen Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO vor. Er begibt sich unter die Zuhörer.

Beschluss: Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden im Satzungsexemplar redaktionell ergänzt.

Abstimmung ob offen gewählt wird:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Abstimmung über den Beschluss

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 1

Seite 15 Nr. 03 Einwender 3 vom 17.03.2022

Beschluss: Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden im Satzungsexemplar redaktionell ergänzt.

Abstimmung ob offen gewählt wird:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Abstimmung über den Beschluss

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Um 19:41 Uhr unterbricht der Vorsitzende die Sitzung, um den Zuhörern Fragen zum TOP zu ermöglichen.

Die Sitzung wird um 19:54 Uhr wieder aufgenommen.

Beschluss: Die Ortsgemeinde Dockweiler stellt fest, dass sich aus diesen Stellungnahmen kein Entscheidungsbedarf für ein weiteres Offenlegungsverfahren ergibt. Der Bebauungsplan wird in der vorliegenden Entwurfsfassung gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 24 GemO als Satzung beschlossen.

Abstimmung ob offen gewählt wird:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Abstimmung über den Beschluss

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Damit ist der Satzungsbeschluss vollzogen.

**TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.2022
– öffentlicher Teil –**

Abstimmung

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 3: Annahme von Spenden

Anlässlich des St. Martinsumzuges gab es von den Jagdpächtern eine Spende in Höhe von 150 €.

Sachspenden gingen ein von der Bäckerei Utters, der Firma HBV und dem Kinopalast.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Spendern.

Abstimmung

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 4: Verschiedenes

Die Umlage für die VG Daun wurde für das Jahr 2022 auf 257.973,24 € festgesetzt.

Die Umlage für die Kreisverwaltung wurde für das Jahr 2022 auf 287.896,00 € festgesetzt.

Die Hebeliste Hundesteuer wird überprüft von Herrn Martin Zinic und Herrn Karl-Josef Schmitt.

Frage: Wird es noch in diesem Jahr eine Sitzung geben, um über die Breitbandanbindung des Pfarrer- Hubert-Schmitz-Hauses zu beraten?

Antwort: Dazu kann jetzt noch keine Aussage getätigt werden.

Frage: Die Preise für Brennholz wurden erhöht, aber letztes Jahr wurden die Preise erst auf 45€/fm festgesetzt.

Antwort: Die steigenden Betriebskosten haben eine Erhöhung unumgänglich gemacht.

Ende öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

Nichtöffentlicher Teil:

**TOP 5: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.2022
– nichtöffentlicher Teil –**

Abstimmung: Einstimmig

TOP 6 Grundstücks-, Bau-, Personal- und Vertragsangelegenheiten

Der Gemeinderat entschied einstimmig, beim Verkauf eines Grundstücks in der Ortslage auf sein Vorkaufsrecht zu verzichten.

Der Gemeinderat entschied sich einstimmig für den Kauf eines Traktors Solis 26.

Offenlage: Erneute Offenlage:

Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 21.02.2022 bis zum 22.03.2022 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) vom 21.02.2022 bis zum 22.03.2020

Ralschmann

87

Ortsgemeinde Dockweiler, Bebauungsplan zur Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Fontanestraße 4, 40470 Düsseldorf	Keine Rückmeldung
02. Deutsche Post AG, Charles-deGaulle-Str. 20, 53113 Bonn	Keine Rückmeldung
03. Deutsche Telekom, Technik GmbH, Polcher Straße 15 – 19, 56727 Mayen	Keine Rückmeldung
04. Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt a. M.	Keine Rückmeldung
05. Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach	09.03.2022
06. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – Eifel - Westpark 11, 54634 Bitburg	17.02.2022
07. Einzelhandelsverband für den Bezirk Trier, Kaiserstraße 27, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
08. Energienetze Mittelrhein GmbH; Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz	Keine Rückmeldung
09. Finanzamt, Untere Sehlemt 15, 54516 Wittlich	Keine Rückmeldung
10. Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V., Löhnstraße 103-105, 56068 Koblenz	10.02.2022
11. Forstamt Daun, Gartenstraße 28, 54550 Daun	22.03.2022
12. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertel 24, 54470 Berncastel-Kues	11.03.2022
13. Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier	17.03.2022
14. Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscherstr. 12, 54290 Trier	

Offenlage: Erneute Offenlage:

15.	Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co.KG, Verteilnetzplanung Trier, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier	Keine Rückmeldung
16.	Kreisverwaltung – Bauabteilung, Postfach 12 20, 54543 Daun	21.03.2022
17.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54290 Trier	10.02.2022
18.	Landesamt für Denkmalpflege, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	04.03.2022
19.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz	Keine Rückmeldung
20.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54290 Trier, Wasserrwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	02.03.2022
21.	Westnetz GmbH, Am Heiligenhäuschen 56814 Faid	03.02.2022
22.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54290 Trier, Gewerbeaufsicht	14.02.2022
23.	Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier	Keine Rückmeldung
24.	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein	24.02.2022
25.	Landesbetrieb Mobilität Trier, Datsbachstraße 15c, 54292 Trier	07.02.2022
26.	Autobahn GmbH des Bundes, West, Bahnhofplatz 1, 56419 Montabaur	Keine Rückmeldung
27.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Keine Rückmeldung
28.	Eigenbetrieb Abwasseranlagen und Gruppenwasserwerk Daun	Keine Rückmeldung
29.	Dreis-Brück, Hinterweiler, Stadt Daun	14.03.2022
30.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde, Freiherr-vom-Stein-Straße 15a	Keine Rückmeldung
31.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Kommunales, Recht, Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Postfach 12 20, 54543 Daun	08.03.2022
32.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkaneifel mbH, Mainzer Str. 24, 54550 Daun	01.04.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit - Name des Bürgers oder der Organisation		Datum der Rückäußerung
01.	Einwender 1	23.02.2022
02.	Einwender 2	09.03.2022
03.	Einwender 3	17.03.2022



Offenlage: Erneute Offenlage:

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor:

Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung

<p>Nr. 05 Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach – Schreiben vom 09.03.2022</p> <p>„...im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung beim Bebauungsplan zur Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ – 3. und 4. Erweiterung der Ortsgemeinde Dockweiler. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD ist mit der Planung einverstanden.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet antilige klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Zu Nr. 05</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 06 Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – Eifel -, Westpark 11, 54634 Bitburg – Schreiben vom 17.02.2022</p> <p>„...aus Sicht der Landentwicklung und Landeskultur bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Aufhebung der Bebauungspläne. Das Flurbereinigungsverfahren Dreis-Brück/Dockweiler wurde im Jahr 2021 mit der unanfechtbaren Schlussfeststellung beendet.“</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Zu Nr. 06</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTTEBAU • UMWELTPLANUNG

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 11 Forstamt Daun, Gartenstraße 28, 54550 Daun – Schreiben vom 10.02.2022</p> <p>„... da forstliche Belange nicht berührt sind, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die Aufhebung der o.g. Bebauungspläne.“</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Zu Nr. 11</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓</p>
<p>Nr. 12 Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues – Schreiben vom 22.03.2022</p> <p>„...von unserer Seite werden keine Bedenken gegen die oben genannte Planung vorgebracht.“</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Zu Nr. 12</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓</p>
<p>Nr. 13 Handwerkskammer, Loebstraße 18, 54292 Trier – Schreiben vom 11.03.2022</p> <p>„...bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Zu Nr. 13</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓</p>
<p>Nr. 14 Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscherstr. 12, 54290 Trier – Schreiben vom 17.03.2022</p> <p>„...Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und die Information zur Offenlage. Zu der vorgesehenen Aufhebung der Bebauungspläne „Von der Dell II“ – 3. und 4. Erweiterung der Ortsgemeinde Dockweiler haben wir uns bereits im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit unserer Stellungnahme vom 26. August 2021 geäußert, auf die wir hiermit nochmals verweisen möchten. Darüberhinausgehende Hinweise oder Bedenken bestehen seitens der Industrie- und</p>	<p>Zu Nr. 14</p> <p>Eine Stellungnahme aus dem vorherigen Verfahren liegt nicht vor. Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle der VG-Verwaltung liegt auch dort keine vorherige Stellungnahme vor.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

Handelskammer Trier **nicht** Auch Planungen oder Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des der Planung zugrundeliegenden Gebietes bedeutsam sein könnten, sind seitens der IHK Trier weder geplant noch bekannt.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es besteht jedoch kein Abwägungsbedarf.

Kein Beschluss erforderlich

Nr. 16 | Kreisverwaltung – Bauabteilung, Postfach 12 20, 54543 Daun– Schreiben vom 21.03.2022

Zu Nr. 16

“... Die Stellungnahmen der Abt. 7 – Unteren Naturschutzbehörde – vom 14.03.2022 und der Abteilung 1 – Kommunalaufsicht – vom 08.03.2022 sind in Reinschrift beigelegt.

Der Aufgabenbereich der Bauleitplanung nimmt wie folgt zum Verfahren Stellung:

Die Begründung und der Umweltbericht sind nach dem Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB weiterhin unverändert in die Offenlage gegeben worden. Wir weisen daher nochmals daraufhin, dass die **Erforderlichkeit der Planung** und damit die **Planungsbefugnis** nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauGB in der Begründung – Anlass und Ziele der Planung – ausführlich zu erläutern sind.

Die **Erforderlichkeit** der Planung und damit die **Planungsbefugnis** nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird in der Begründung unter „Anlass und Ziele der Planung“ näher erläutert. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. ✓

Die Änderung der Entwicklungsstrategie der Ortsgemeinde Dockweiler zur Erhaltung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Artenschutz im Aufhebungsbereich ist mit einer Gesamtstrategie zu unterlegen.

Der **Flächennutzungsplan** wäre hier, unserer Auffassung nach, in diesem Gemarkungsbereich von bisher gewerblicher Baufläche und Verkehrsflächen für die Ortsumgehung in einer Fläche für Landwirtschaft/Feuchtgrünland entsprechen den neuen Planungen zu ändern.

Die Ortsgemeinde Dockweiler wird an die Verbandsgemeinde Daun herantreten und um Änderung des **Flächennutzungsplans** im Sinne der veränderten Entwicklungsstrategie bitten. *ist*

Insbesondere stellt sich die Frage, ob **naturschutz- und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** auf den Aufhebungsflächen vorliegen, die diese Planaufhebung erfordern bzw. rechtfertigen.

Die **Aufhebungsplanung**, als eine Verhinderungsplanung für die Errichtung und den Betrieb einer Asphaltmischanlage mit Nebenanlagen in dem noch rechtsverbindlichen **Bebauungsplangebiet**, ist ohne begründete **Erforderlichkeit**, nicht zulässig.

Es ist halt so ist Bin Du sein Ein-grill nicht

24.3.2022



Offenlage: Erneute Offenlage:

Der Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung wurde, aufgrund der von der Ortsgemeinde erlassenen **Veränderungssperre, für Ihre Aufhebungsplanung zeitlich befristet ruhend gestellt.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir weisen auf die **Entschädigungsvorschriften der §§ 39-44 Baugesetzbuch** hin, da durch die Aufhebung hier die bisher zulässige Nutzung aufgehoben wird und dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung der Grundstücke eintritt.“

Der Hinweis auf eine mögliche Wertminderung von Grundstücken sowie damit möglicherweise verbundene **Schadenersatzansprüche** wird zur Kenntnis genommen. Dies sind der Ortsgemeinde bewusst. ✓

Beschluss: Die Begründung zum Bebauungsplan wird gemäß den Anregungen der Kreisverwaltung ergänzt.

Abstimmungsergebnis:
 Zustimmung: 
 Ablehnung: 
 Enthaltung: 

Nr. 17 | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54290 Trier – Schreiben vom 10.02.2022

Zu Nr. 17

„...gegen die o.g. Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“, 3. und 4. Erweiterung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓

Kein Beschluss erforderlich

Nr. 18 | Landesamt für Denkmalpflege, Weimarer Allee 1, 54290 Trier – Schreiben vom 04.03.2022

Zu Nr. 18

„...wir haben keine Bedenken gegen die Aufhebung der Bebauungspläne.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓

Kein Beschluss erforderlich



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Hermine-Albers-Straße 3 • 54634 Bitburg • Telefon 06561/ 944901 • E-Mail: info@i-s-u.de

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 20 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworstraße 8, 54290 Trier, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz – Schreiben vom 02.03.2022</p>	<p>Zu Nr. 20</p>
<p>„...gegen Bebauungsplanentwurf zur Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ - 3. und 4. Erweiterung bestehen keine Bedenken.“ ✓</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓</p>

<p>Nr. 21 Westnetz GmbH, Am Heiligenhäuschen 56814 Faid – Schreiben vom 03.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 21</p>
<p>„...nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestehen. ✓</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen eine Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.“</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>	<p>Der Planausschnitt war in der zugeschickten PDF nicht enthalten! Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen. ✓</p>

<p>Nr. 22 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht, Deworstraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 14.02.2022</p>	<p>Zu Nr. 22</p>
<p>„...zum Bebauungsplan zur Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ – 3. und 4. Erweiterung in der Ortsgemeinde Dockweiler im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (Ihre E-Mail vom 27.01.2022) ergent hiermit folgende Stellungnahme:</p>	



Offenlage: Erneute Offenlage:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ 3. und 4. Erweiterung. ✓	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kein Beschluss erforderlich ✓	

Nr. 24 Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 24.02.2022	Zu Nr. 24
„...unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ – 3. und 4. Erweiterung der Ortsgemeinde Dockweiler.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓
Kein Beschluss erforderlich	

Nr. 25 Landesbetrieb Mobilität Trier, Datsbachstraße 15c, 54292 Trier – Schreiben vom 07.02.2022	Zu Nr. 25
„... von der Planung sind keine Belange des LBM Trier betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.“ ✓	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ✓
Kein Beschluss erforderlich	



Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Nr. 30 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde, Freiherr-vom-Stein-Straße 15a-- Schreiben vom 14.03.2022</p> <p>„...gegen die Aufhebung der Bebauungspläne „Vor der Dell II“ – 3. Änderung und 4. Änderung werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen.“</p> <p>Zwar liegen der Unteren Naturschutzbehörde keine (besonderen) Hinweise oder Erkenntnisse zu geschützten/seltenen Tier- und/oder Pflanzenarten vor. Grundsätzlich sind jedoch positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Aufhebung der Bebauungspläne anzunehmen, insbesondere im Hinblick auf das, im Plangebiet vorhandene Feucht- und Nassgrünland.“</p> <p>Kein Beschluss erforderlich ✓</p>	<p>Zu Nr. 30 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> ✓
<p>Nr. 31 Kreisverwaltung Vulkaneifel, Kommunales, Recht, Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Postfach 12 20, 54543 Daun – Schreiben vom 08.03.2022</p> <p>„...vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Planentwurf. Ergänzend zu unserem bisherigen Vorbringen teilen wir Folgendes mit:</p> <p>Die Aufhebung von Bebauungsplänen setzt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 8 BauGB eine städtebauliche Erforderlichkeit voraus. Eine Bebauungsplanaufhebung ist daher wegen Verstoßes gegen dieses Gebot nichtig, wenn sie nicht dem planerischen Willen der Gemeinde entspricht, sondern nur vorgeschoben ist, um eine andere Nutzung zu verhindern (BVerwG, Beschluss vom 18.12.1990 – 4 NB 9/90 -, NVwZ 1991, 875).</p>	<p>Zu Nr. 31</p> <p>Die Ortsgemeinde hat Ihre städtebaulichen Planungsabsichten aufgrund neuer Erkenntnisse, insbesondere auch aus Gründen des Immissions-, aber auch des Klimaschutzes, gegenüber früheren Vorstellungen grundlegend geändert. Aus ihrer Sicht ist insofern ein Planungserfordernis i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB gegeben. Es handelt sich nicht um eine „Verhinderungsplanung“, da nicht nur ein konkret geplantes Vorhaben unmöglich gemacht werden soll, sondern der Bebauungsplan grundsätzlich aufgehoben wird.</p>

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Die in Rede stehende Bebauungsplanaufhebung steht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem gestellten Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Asphaltmischwerks. Der initiierte Gemeinderatsbeschluss über die Bebauungsplanaufhebung wurde in der Sitzung vom 02.12.2020 gefasst; in derselben Sitzung wurde einer Veränderungssperre beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits der v. g. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Auch ein räumlicher Zusammenhang zum o. g. Vorhaben liegt vor, da das Mischwerk innerhalb des fraglichen Plangebiets errichtet werden soll.</p>	<p>Der zeitliche Zusammenhang wird nicht bestritten. Dass der gestellte Genehmigungsantrag die Überlegungen des Ortsgemeinderates möglicherweise beeinflusst hat, ist aber kein Grund dafür, anzunehmen, dass es sich um eine reine Verinderungsplanung handelt.</p>
<p>Als neues Planungsziel wurde die Erhaltung der vorhandenen natürlichen Vegetation genannt. Ob sich die Entwicklungsstrategie der Ortsgemeinde tatsächlich geändert hat und dieser Grund nicht nur vorgeschoben ist, um die Errichtung des Asphaltmischwerks zu verhindern, erscheint vor diesem Hintergrund fraglich. Immerhin wurde die 3. Änderung, die ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens schafft, bereits am 29.11.2013 rechtsverbindlich. Das die Ortsgemeinde ihre Strategie sieben Jahre später kurz vor Entscheidung über die Genehmigungserteilung für das Vorhaben auf öffentlichen Druck hin geändert hat, scheint deswegen eher zweifelhaft.</p>	<p>Die Ortsgemeinde hat ihre Planungsabsichten und damit ihre „Städtebaupolitik“ grundlegend geändert. Dieses Recht steht ihr jederzeit zu. Sollten hieran rechtliche Zweifel bestehen, so kann dies nur im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung geklärt werden.</p>
<p>Letztlich entscheidend ist insoweit, ob die zur Begründung der Aufhebung angeführten artenschutzrechtlichen Konflikte tatsächlich bestehen, was wir jedoch nicht zu beurteilen vermögen.</p>	<p>Der Punkt wird in der Begründung bzw. dem Umweltbericht nochmals eingehender erläutert.</p>
<p>Die Belastung der Ortsgemeinde mit den Kosten eines etwaigen Normenkontrollverfahrens im Falle des Unterliegens sollten mit Blick auf deren Haushaltslage (liquide Mittel zum 31.12.2020: 936,92 €, Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Investitionskrediten) möglichst vermieden werden. Zudem können bei Aufhebung des Bebauungsplans möglicherweise erhebliche Schadensersatzforderungen seitens des Antragstellers auf die Ortsgemeinde zukommen. Im Interesse der Aufrechterhaltung der weiteren Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinde weisen wir deshalb bereits jetzt auf die diesbezüglichen Rechtsbedenken hin.“</p>	<p>Der Hinweis auf die Kosten, die Haushaltslage sowie mögliche Schadensersatzforderungen wird zur Kenntnis genommen. Sie sind der Ortsgemeinde bekannt.</p>



Offenlage: Erneute Offenlage:

Beschluss: Die Begründung des Bebauungsplans wird dahingehend ergänzt, dass die zur Begründung der Aufhebung angeführten arenschutzrechtlichen Konflikte tatsächlich bestehen.

Abstimmungsergebnis:	
Zustimmung:	9
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

<p>Nr. 32 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Vulkankeifel mbH, Mainzer Str. 24, 54550 Daun – Schreiben vom 01.04.2022</p> <p>„... bedingt durch eine langwierige Corona-Infektion melde ich mich leider erst heute bzgl. der Aufhebung der Bebauungspläne "Vor der Dell II".</p>	<p>Zu Nr. 32</p>
<p>Als Wirtschaftsförderin für den Landkreis Vulkaneifel kann ich die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für ein eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet nicht befürworten. Auch in unserer Region sind attraktive Gewerbeflächen mit einer guten Verkehrsanbindung - und diese ist beim Gebiet "Vor der Dell II" definitiv gegeben - mittlerweile ein knappes und gleichzeitig stark nachgefragtes Gut. Bereits heute können wir gemeinsam mit den Verbandsgemeinden nicht mehr alle Anfragen zu Flächen von Gewerbetreibenden bedienen. Die Zukunftsfähigkeit unseres ländlich geprägten Landkreises ist zweifelsohne mit Gewerbeerweiterungen und -neuanstellungen verknüpft. Hierfür müssen wir Flächen bereithalten und dürfen nicht bereits ausgewiesene Flächen wieder zurücknehmen. Im vorliegenden Fall ist für einen Betrieb bereits Baurecht geschaffen worden.</p>	<p>Die Hinweise sowie die Bedenken der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen jedoch seitens der Ortsgemeinde zurückgewiesen.</p> <p>In der Abwägung der verschiedenen Belange überwiegen nach Ansicht der Ortsgemeinde jedoch die Gründe, die für die Planaufhebung sprechen, gegenüber den vorgebrachten Argumenten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.</p>
<p>Hinzu kommt, dass die Ausweisung neuer Flächen und die Schaffung von Baurecht viel Zeit in Anspruch nimmt und damit auch Kosten verursacht. Auch vor diesem Hintergrund sollte ein Gewerbe- und Industriegebiet, für das dieser lange Weg bereits beschritten wurde, nicht wieder in Grünland umgewidmet werden.</p>	



Offenlage: Erneute Offenlage:

Diese Argumente bitte ich bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Beschluss: Die Bedenken der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen, jedoch zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung

820

Folgende Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen liegen vor:

Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung

Nr. 01 | Einwender 1 – Schreiben vom 23.02.2022 und 07.03.2022

Zu Nr. 01

„...Wie im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun veröffentlicht, findet vom 21.02.2022 – 22.03.2022 das Offenlegungsverfahren zum Bebauungsplan mit der Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung „Vor der Dell II“ Dockweiler statt.

Sowohl die darin enthaltene Begründung als auch der Umweltbericht entsprechen dem Stand vom April 2021.

Die Bauleitplanung der Kreisverwaltung Vulkaneifel empfahl explizit die Notwendigkeit einer „näheren Begründung von Anlass und Ziel(e)n der Planung“ und die Unterlegung mit einer „Gesamtstrategie“. Ferner wurde in derselben Stellungnahme angeraten, im Flächennutzungsplan die gewerbliche Fläche des betroffenen Gebietes in Fläche für Landwirtschaft/Feuchtr Grünland anzupassen. Ihr Beschluss vom 24.11.2021, dies zu

Die Begründung bzw. der Umweltbericht zum Satzungssexemplar wird entsprechend redaktionell ergänzt. ✓



Offenlage: Erneute Offenlage:

beantragen, wurde aber in der Begründung für das Offenlegungsverfahren nicht integriert.

Auch Argumente aus der Stellungnahme unserer Gruppe „pro Natur Dockweiler“, welche die von Ihnen angestrebte Aufhebung mit ergänzenden Argumenten untermauert, wurden nicht zur näheren Begründung und Stärkung der Argumentation – wie sie die Stellungnahme der Bauleitplanung empfiehlt – genutzt. Damit sind unserer Meinung nach gute Beweisgründe verschenkt worden, um einer „Verhinderungsplanung“ entgegen zu wirken und der Gemeinde mehr Rechtssicherheit zu geben.

Wir beantragen, da wir uns wie Sie für die Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung „Vor der Dell II“ einsetzen, dass die Ergebnisse unserer Arbeit in die Begründung aufgenommen werden. Könnten Sie uns einen möglichst zeitnahen Termin zur Besprechung einer Zusammenarbeit nennen?

Wir bitten um Weiterleitung an die Mitglieder des Gemeinderates.“

Stellungnahme vom 07.03.2022:

„Im Namen der Initiativgruppe „pro Natur Dockweiler“ weisen wir erneut auf unsere am 25.08.2021 im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung abgegebene Stellungnahme und Ergänzung von Dockweiler Bürgerinnen und Bürgern zu der Begründung der Ortsgemeinde für die Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Vor der Dell II“ in Dockweiler“ hin. Wir fordern deren Aufnahme und/oder Einarbeitung in die Begründung und den Umweltbericht.

Am 21.9.2021 erfolgte eine Stellungnahme der Bauleitplanung der Kreisverwaltung Vulkaneifel, dass „Anlass und Ziel der Planung näher zu begründen“ seien, die Änderung der Entwicklungsstrategie der Ortsgemeinde Dockweiler mit „einer Gesamtstrategie zu unterlegen“ sowie der Bereich im Flächennutzungsplan in „Fläche für Landwirtschaft/Feuchtgürtland“ anzupassen sei. Nur der letzte Punkt wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.11.2021 in unserer Anwesenheit behandelt und die

Van Long zur Begründung.



Offentlage: Erneute Offentlage:

<p>Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Dieser Beschluss wurde jedoch nicht in die Begründung und den Umweltbericht der Ortsgemeinde integriert.</p> <p>Da unsere Stellungnahme gerade auch Ziel und Anlass der Planung verdeutlich und begründet, als auch die Änderung der Gesamtstrategie veranschaulicht (z.B. mit der Berücksichtigung des neu entstandenen Wanderwegenetzes), sehen wir es als dringend angeraten, diese in die Begründung und den Umweltbericht der Ortsgemeinde mit aufzunehmen.</p> <p>Wir weisen deshalb nochmals auf unsere Stellungnahme hin und fordern sowohl deren Auslegung im Offenlegungsverfahren als auch ihre inhaltliche Berücksichtigung.</p> <p>Beschluss: Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden im Satzungssexemplar redaktionell ergänzt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 4 Ablehnung: 1 Enthaltung: 0</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird als Randbemerkung beigefügt</i></p>

<p>Nr. 02 Einwender 2 – Schreiben vom 09.03.2022 <i>Pstw</i></p>	<p>Zu Nr. 02</p>
<p>„...Ich beantrage für die nächste Gemeinderatssitzung eine Wiederaufnahme des Themas 3. und 4. Erweiterung „Vor der Dell II“. Die Stellungnahme seitens der Kreisverwaltung zur Bauleitplanung Abt 1 lässt Bedenken aufkommen, das die Begründung der Ortsgemeinde zur Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplan vor der Dell II in Dockweiler unzureichend ist und laut Kommunalamt nicht eine Veränderungsplanung erkennen lässt. Um dem keinen Vorschub zu leisten, sollten wir wie von Hr. Saxler zu Beginn des Verfahrens empfahlen – weiterhin das Ziel verfolgen den Flächennutzungsplan auch schon in der Begründung Vollumfänglich in Grünfläche umzuwandeln. Bei der letzten Gemeinderatssitzung am 24.11.21 wurde</p>	<p>Die Begründung bzw. der Umweltbericht zum Satzungssexemplar wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>



Offenlage: Erneute Offenlage:

dieser Tagesordnungspunkt **abgebügelt** obwohl der Kreisverwaltung Vulkaneifel bereits am 03.09.21 entsprechende Informationen vorlagen. Somit verbleibe ich mit der bitte um Beachtung.

Beschluss: Die Begründung bzw. der Umweltbericht werden im Satzungs exemplar redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: **5**

Ablehnung: **2**

Enthaltung: **1**

Nr. 03 | Einwender 3 – Schreiben vom 17.03.2022

„Stellungnahme und Ergänzung von Dockweiler Bürgerinnen und Bürgern zu der Begründung der Ortsgemeinde für die Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Vor der Dell II“ in Dockweiler

zu 1. Anlass und Ziele der Planung

Dankeswertweise setzte sich der Ortsvorstand der Ortsgemeinde Dockweiler mit der Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Vor der Dell II“ in Dockweiler für die Belange der großen Mehrheit der Ortsgemeinde ein.

Der Ortsvorstand Dockweiler hatte sich aufgrund starken Protests gegen ein Industriegebiet welches fast zwangsläufig Immissionen ca. 500m entfernt der Ortschaft mit sich ziehen würde, entschieden, eine Bürgerbefragung für oder gegen die Aufhebung der Bebauungspläne des umstrittenen Planungsgebietes im Ort einzuholen. Die Auszählung der Stimmen erfolgte am 21.11.2020: Von 543 Wahlberechtigten hatten 446 ihre Stimme abgegeben. 366 Stimmen wünschten die Aufhebung, 78 Stimmen wünschten den Erhalt der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplanes und 2 Stimmen

Zu Nr. 03

Die vorgebrachten Argumente werden zur Kenntnis genommen. Sie bekräftigen das Erfordernis einer Planaufhebung: Ausschlaggebend hierfür ist jedoch die veränderte Städtebaupolitik der Ortsgemeinde im Sinne einer neuen Gesamtstrategie.



Offenlage: Erneute Offenlage:

waren ungültig. In einer Gemeinderatssitzung am 02.12.2020 reagierte der Ortsgemeinderat Dockweiler auf die 82,4 % der abgegebenen Stimmen mit der Einleitung des Aufhebungsverfahrens der besagten Bebauungspläne zum umstrittenen Planungsgebiet.

Das umstrittene Planungsgebiet befindet sich in einem vom Land ausgewiesenen Gebiet für Erholung und Tourismus im Gesundland Vulkankeifel. Die Kreisstadt Daun als Luftkurort wäre durch die eingemeindete Ortsgemeinde **Waldkönigen** von Immissionen eines Industriegebietes am Standort des umstrittenen Planungsgebietes ebenfalls unmittelbar betroffen. Industrielle Nutzung nahe dem höchsten Punkt des Berges würde das Landschaftsbild des Geoparks Vulkankeifel beeinträchtigen und könnte umweltschädliche Auswirkungen in zwei Fließrichtungen bewirken, da sich unmittelbar neben dem Planungsgebiet die Wasserscheide zwischen Zuläufen zur Ahr und Mosel befindet.

Die im Rahmen der 3. Erweiterung geplante Ortsumgehungsstraße bei Dockweiler wurde laut Aussagen eines Gemeinderatsmitgliedes am 09.06.2021 bereits im letzten Jahr auf unbestimmte Zeit verschoben, Zuschüsse vom Land wurden gestrichen. Da diese infrastrukturelle Neuerung auf unbestimmte Zeit nichtig ist, ist die Attraktivität des umstrittenen Planungsgebietes als Gewerbe- und Industriegebiet gemindert. Ortsansässige Betriebe benötigen das umstrittene Planungsgebiet nicht. Somit ist ein wesentlicher Anlass zur Erweiterung von gewerblichen Flächen bei Dockweiler nicht gegeben. Aus unserer Sicht regen wir somit an, den zugrundeliegenden Flächennutzungsplan „Gewerbliche Fläche“ im Zuge der Aufhebung in ein Gebiet zur Erholung und für Tourismus umzuwandern.

zu 2.2 Nutzung Bebauung

Direkt am Rand des Planungsgebietes wurden seit der 3. und 4. Erweiterung zwei ausgewiesene Wanderwege festgelegt: der „Vulkangipfelpfad“ als Partnerweg des Eifelsteigs sowie der „Quellenweg“ des Gesundlands Vulkankeifel, in dessen Konzept sich

Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>das Ursprungsgebiet des Hasbaches gut integrieren lässt. Beide dienen der Erholung und Freizeit.</p> <p>Nordöstlich des Planungsgebietes unmittelbar am Dockweiler Kreise führt zudem der Fahrradweg „Mineralquellen-Route“ entlang, der das Verbindungsglied zwischen dem vielgenutzten Ahrtalradweg und dem Maare-Mosel-Radweg darstellt und damit überregionale Bedeutung für den Radtourismus und -sport hat. Eine Nutzung des Planungsgebietes zur Erholung und für Tourismus lässt sich auch mit dem westlich gelegenen Wanderparkplatz mit Weg zum Dockweiler Sauerbrunnen verbinden.</p> <p>zu 3.1 Landesentwicklungsprogramm IV</p> <p>Das LEP IV weist das Planungsgebiet als landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus sowie für den Grundwasserschutz aus. Beide Funktionen kommt die Aufhebung entgegen.</p> <p>zu 3.2 Regionaler Raumordnungsplan</p> <p>Sowohl dem Raumordnungsplan, welcher das Planungsgebiet als sehr gute bis gute landwirtschaftliche Nutzungsfläche ausweist, als auch dessen Entwurf zur Neuauflistung aus dem Jahr 2014, welcher das Planungsgebiet als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus erfasst, entspricht eine Aufhebung der 3. und 4. Erweiterungen des Bebauungsplanes.</p> <p>zu 3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ✓</p> <p>Im Zuge der Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung ist zwar keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, es bleibt aber für uns erstrebenswert, die betroffenen Flächen dem regionalen Raumordnungsplan entsprechend in „Gebiet für Erholung und Tourismus“ umzuwandeln.</p>	<p>Die Ortsgemeinde Dockweiler wird an die Verbandsgemeinde Daun herantreten und um die Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne der Aufhebung des Bebauungsplans bitten.</p>
--	---



Offenlage: Erneute Offenlage:

zu 4.1 Grünordnung / Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Zu der positiven Bilanz durch die Aufhebung der potenziellen Versiegelungen kommen positiv die fehlenden Emissionen (Lärm und Schadstoffe in Luft und Abwasser) hinzu. Bei einem eingeschränkten Industriegebiet wäre beispielsweise Lärm bis 70 dB am Tag und 55 dB in der Nacht erlaubt.“

“...Stellungnahme und Ergänzung von Dockweiler Bürgerinnen und Bürgern zum Umweltbericht der Ortsgemeinde für die Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Vor der Dell II“ in Dockweiler
zu 1.1 Allgemeines

Die wesentlichen Punkte der Umweltbilanz für die Aufhebung sind der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Vor der Dell II“ der Ortsgemeinde Dockweiler vom 23.01.2012, dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Vor der Dell II“, 3. Erweiterung, vom November 2012 und dem Umweltbericht zur 4. Erweiterung vom Januar 2015 entnommen, da die Ortsgemeinde Dockweiler kein neues Gutachten in Auftrag gegeben hat.

Mit unserer Stellungnahme wollen wir unserer Meinung nach wesentliche und/oder aktuelle Aspekte und Entwicklungen zu Umweltbelangen ergänzen: kartierte bzw. nachgewiesene schützenswerte Arten, den Bezug zum Biotopsystem sowie neue Aspekte in Bezug auf die touristische Nutzung.

3 Umweltvorgaben
zu 3.1 Natura 2000

Bereits 1994 wurde seitens des Ministeriums für Umwelt in einer Planung der Bereich vernetzter Biotopsysteme im Landkreis Vulkaneifel als schützenswert und ausbaufähig hervorgehoben. Laut der „Planung vernetzter Biotopsysteme“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (7/94), dem detaillierteren Vorläufer von Natura 2000, befindet

Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie belegen das Erfordernis einer Planaufhebung.
Die Begründung bzw. der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt.



Offenlage: Erneute Offenlage:

sich im Plangebiet der Aufhebung eine biotopkarierte Hecke des Biotops BK-5706-0481-2010, die Richtung Waldkönigen südlich vom Planungsgebiet in einem dazugehörigen biotopkarierten Wiesenkomplex übergeht. Nur eine Straßenseite entfernt nordöstlich vom Planungsgebiet grenzt das „Drei Bäche Biotop“ im Dockweiler Wald (BK-57066-0507-2010) an. Das Gebiet ist lokal bedeutsam im „Biotopverbund naturnaher Bäche“ mit dem Schutzziel Erhaltung und Optimierung dieser. Ein naturnaher Bach befindet sich im Planungsgebiet.

zu 3.2 Landschafts- und Flächennutzungsplanung

Wie bereits in der Stellungnahme und Ergänzung von Dockweiler Bürgerinnen und Bürgern zu der Begründung der Ortsgemeinde für die Aufhebung der 3. und 4. Erweiterung des Bebauungsplanes „Vor der Dell II“ in Dockweiler erwähnt, erachten wir den LEP als Rahmenvorgabe. „Von zentraler grünordnerischer Bedeutung sind die Vorgaben der gemeindlichen Landschaftsplanung, da diese Planung zur unmittelbaren Berücksichtigung in der Bauleitplanung dient ... Erhalt von Flächen für das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung, Erhalt von unmittelbar umgebenden Flächen für die Landwirtschaft, Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Offenlandbereichen östlich der B 421“ (Zitat, Umweltbericht zur 3. Erweiterung, S.5). Es ist nicht schlüssig, diese zu erhalten, um dann westlich anschließend den vorfindenen größeren Offenlandbereich zu zerstören.

Dementsprechend wünschen wir, dass der Flächennutzungsplan für das Planungsgebiet unter dem Aspekt der „Erholung und des Tourismus“ umgewidmet wird, da die gemeindliche Landschaftsplanung ausdrücklich den Erhalt von „Flächen für das Landschaftsbild und die naturgebundene Erholung“ vorsieht.

zu 3.3.1 Schutz/Schutzwürdigkeit

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Vor der Dell II“, 3 Erweiterung, vom November 2012 wir auf Seite 5 hervorgehoben, dass die Feuchtsenken im betroffenen Planungsgebiet zum äußersten Oberlauf eines komplexen Quellbachsystems gehören.



Offenlage: Erneute Offenlage:

Es wird auf Seite 6 auf den §30 BNatSchG hingewiesen, laut dem Feuchtsenken einem Biotop-Pauschalschutz unterstehen. Wir befrworten ausdrücklich, dass „eine Bebauung der Feuchtsenken [im Bereich der 3. Erweiterung] aus landespflegerischer Sicht vermieden“ werden sollte.

Über den Schutz des naturnahen Quellbereiches hinaus besteht ein grundsätzlicher Gewässerschutz (gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG); hiervon beführt sind demnach auch die übrigen örtlichen nicht naturnahen Quellbachabschnitte (vgl. Biotop- und Nutzungstypenplan), einschließlich deren Uferzonen im Planungsgebiet.

Westlich des Planungsgebietes befindet sich mit dem nördlichen und mittleren Teil des Dockweiler Waldes mit Buchenmischwäldern ein weiteres Biotop (BK5706-0428-2011). Das Gebiet, da 100 m angrenzend zum Planungsgebiet, ist durchzogen mit naturnahen Bächen ein international bedeutsamer Biotopverbund.

Schützenswerte Biotope ziehen sich als wie ein Biotopband nordwestlich bis südlich von Dockweiler in Richtung Waldkönigen und gehören als „Gerolsteiner Kalkeifel“ durch die vulkangeprägte Landschaft international zu schützenswerten geologischen Gebieten.

7/1994 schreibt das LfU zum Landkreis (Daun/Vulkaneifel): „Die Entwicklung von Nutzungssystemen für die Biotopsysteme von Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden und Moorheiden im Nordwesten des Landkreises und für die Halbtrockenrasen und Magerrasen bzw. -weiden in den Kalkmulden im Landkreis, die ökonomischen und ökologischen Kriterien gleichermaßen gerecht werden, ist zur Absicherung der Ziele der Planung vernetzter Biotopsysteme vordringlich“ (LfU 7/94: Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Vulkaneifel, S.167)

Die Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Vor der Dell II“ in Dockweiler dient des Weiteren der Bewahrung der landschaftlich gegebenen Eigenart der Eifel als Identität stiftendes Merkmal und erfüllt somit auch die Vorgabe der europäischen Landschaftskonvention. Auch im ROG ist der Erhalt gewachsener Kulturlandschaften als Grundsatz verankert (§2, Abs.2, Nr. 13). Übergeordnet im

Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>LNatSchG ist unter§1 das Ziel vorgeschrieben, „den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern“.</p> <p>Die Kreisverwaltung Vulkaneifel wirbt auf der Homepage im Sinne des „Zukunftsprojektes Land(auf)-Schwung 2020“ mit der zu erhaltenden Besonderheit der Eifel: „Als Mittelgebirgslandschaft besitzt der Landkreis durch die geologischen Besonderheiten der namensgebenden vulkanischen Aktivitäten. Dieses Alleinstellungsmerkmal hat das Landschaftsbild über die Jahrhunderte geprägt und in Form von Vulkankegeln, Mineralwasserquellen, Maaren und weiteren Naturphänomenen markante Spuren hinterlassen.“ Eine Bebauung an prominenter Stelle – was auf das Planungsgebiet zutrifft – kann nicht problemlos in eine Landschaft eingebunden werden, sie wäre auch visuell eine Zermutung und zerstört einen noch intakten Bereich des Landschaftsbildes der Vulkaneifel.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Planungsgebiet auf einer geraden Linie zwischen zwei Fundstellen von römischen Kulturdenkmälern bei Dockweiler, die bei Schneider (1992) wie folgt dargelegt werden: Ca. 100m nord-östlich vom Planungsgebiet wurde am „Ale Bach“ im Februar 1988 ein römischer Krug, datiert auf 180-200 n. Chr., sichergestellt.</p> <p>Ca. 100 m südlich des Planungsgebietes wurden 1921 römische Hügelgräber (vermutl. Ende 3./Anfang 4. Jhdt.) gefunden und etwas weiter 1937 ein römischer Gutshof im Flurbereich „on Bodern“ entdeckt, dessen Säulchen und Hypokauste im Rheinischen Landesmuseum Trier ausgestellt sind. Weiter südlich nahe der Straße nach Daun ein frühkeltisches Gräberfeld aus der Zeit von 500 – 300v.Chr.. Wissenschaftlich erwähnt sind Funde aus dem Dockweiler Wald bereits in Germania 17/1933, dem „Anzeiger der Römisch-Germanischen Kommission des deutschen Archäologischen Instituts“. Im Dockweiler Gemeindewald wurden „Hackmesser mit Griffzunge und Scherben vom Ende des 3. Jahrhunderts“ gefunden. Bei Schneider wird auf S. 35 darauf hingewiesen, dass die Alten des Dorfes von einem Römerwegs von unterhalb der Steinerlei bei Dreis in Richtung Dell – also auch Richtung Planungsgebiet – Wissen mündlich weitergeben und überliefert bekamen.</p>	
---	--

Offenlage: Erneute Offenlage:

Weitere Funde sind nicht ausgeschlossen. Es ist anzunehmen, dass der Ort historische Bedeutung innehat.

zu 3.3.2 Besonderer Artenschutz

Seit den zur rechtskräftigen Bauleitplanung vorliegenden Fassungen des Umweltberichts von November 2012 (3. Erweiterung) sowie Januar 2016 (4. Erweiterung) – welche die Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht bilden – sind besonders schützenswerte Arten auf und im direkten Umfeld des Planungsgebietes festgehalten worden. Seit dem 6.6.2018 sind in dem Gebiet auf dem Rodder Flur 7 (Rasterzelle 3425568 bei LANIS) Feuersalamander kartiert. Rotmilane wurden am Planungsgebiet gesichtet, konnten aber nicht mit Foto festgehalten werden. Hinweise darauf sind bereits am 30.12.2014 im Zuge der Erfassung von Brutvögeln zum Planfeststellungsverfahren BAB A 1 AS Kelberg – AS Adenau im Raum Dockweiler/Dreis schriftlich fixiert worden. Auch ist im Planfeststellungsverfahren zur BAB 1 AS Kelberg seit 2009 und 2014 die Ansiedlung von Schwarzstörchen im Dreiser Wald mit südlich orientierter Futtersuche festgehalten. Fotos von 2020 die der Kreisverwaltung und dem OSGD Nord vorliegen, belegen das Vorhandensein von Schwarzstörchen nahe „Vor der Dell“ in Dockweiler.

4 Umweltzustand/Umweltmerkmale

zu 4.1.1 Allgemeines

Die im Plangebiet vorhandenen, für diesen Naturraum typischen „zahlreichen kleinen, reich verästelten Gewässer“ (LANIS) und die Mischung aus Magergrünland und Feuchtwiesen bieten einen vielfältigen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

In Verbindung mit der zumindest mäßigen Reliefstrukturierung und Vielfalt bietet das Planungsgebiet gute Voraussetzungen für eine „naturgebundene Erholung“ für Wanderer auf dem Vulkanjpfel- bzw. Quellenpfad.



Offenlage: Erneute Offenlage:

zu 4.1.2 Boden/Wasser

Bodenpotential/ Bodenschutz

Laut Umweltbericht „zeichnet sich das Plangebiet durch Böden mit einem Wasserspeichungsvermögen aus“. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel wird von einer Zunahme an Trockenperioden und Starkregenereignissen ausgegangen. In diesem Rahmen gewinnen Böden mit Wasserspeicherkapazität zunehmend an Bedeutung zur Wasserhaushaltsregulierung, auch für die im Bereich des Martentaler gelegene Biotop der Buchenmischwälder.

Wir unterstützen demnach vollkommen, dass in Bezug auf die Böden eine „faktische derzeitige überdurchschnittliche Bedeutung der örtlichen Behörden für ‚Natur und Landschaft‘ im Plangebiet“ besteht, die erhalten bleiben sollte.

Wasserhaushalt

Wir sehen einen Widerspruch zwischen den laut Umweltbericht (2021) vorhandenen Feuchtsenken als „äußerst Oberlauf eines komplexen Quellbachsystems“ (S.4) mit einem „naturnahen Quellbereich“ (S. 10) und einer (nur) vermuteten Drainierung des Quellbereichs. Eine fehlende Gradlinigkeit der Feuchtsenken spricht unseres Erachtens vielmehr gegen eine Drainierung dieses Bereiches.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes soll laut Umweltbericht (2021) punktuell eine „gefasste Quelle“ (S. 11) vorhanden sein. Diese ist für uns nicht ersichtlich, vielmehr ist eine verwilderte Feuchtsenke mit einer vielfältigen Flora erkennbar, die bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes (3. Erweiterung) potenziell durch die Zufahrtsstraße versiegt würde.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass ich im direkten Umfeld des Plangebietes die Wasserscheide zwischen Ahr und Mosel befindet, wodurch Eingriffe in den



Offenlage: Erneute Offenlage:

<p>Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung, wie auch möglicher Schadstoffeintrag eines Industriegebietes, Einfluss auf beide Flusssysteme haben können.</p> <p>zu 4.1.3 Klima/Luft</p> <p>Feuchtgebiete mit höherer potenzieller Verdunstung wirken Temperaturlausgleichend, was bei einer zu erwartenden Zunahme an Trocken- und Hitzeperioden in Verbindung mit dem Klimawandel an Bedeutung gewinnen wird.</p> <p>Die im Umweltbericht erwähnte „möglichen Immissionsbelastungen der Lufthygiene durch den örtlichen Bundesstraßenverkehr“ sollte nicht durch ein Industriegebiet mit den entsprechend zugelassenen Immissionen sowie dem dadurch bedingten zusätzlichen Verkehrsaufkommen verstärkt werden.</p> <p>zu 4.1.4 Arten- und Biotopschutz</p> <p>Biotop- und Nutzungstypen /Reale Vegetation</p> <p>Neben der südwestlich gelegenen Hecke mit Biotopschutz und den Resten an Ufergehölz steht am östlichen Rand des Plangebietes auch noch eine sehr alte Eiche.</p> <p>Tiere/Tierökologie</p> <p>Wir verweisen nochmals auf die bereits erwähnten schützenswerten Arten Feuersalamander, Schwarzstorch und Rotmilan, die entweder auf dem Plangebiet oder in der direkten Umgebung kartiert oder festgehalten wurden.</p> <p>zu 4.1.5 Orts- und Landschaftsbild / Erholung</p> <p>Die faktische Bedeutung des Plangebietes für die landschafts- und naturgebundene Erholung ist im Umweltbericht (2021:16) als „derzeit jedoch – insbesondere mangels erholungsbedeutsamer Infrastrukturen – gering“ angegeben, wobei der Umweltbericht von 2012 wörtlich zitiert wird. Seit 2012 wurden aber entlang des Plangebietes die zwei</p>	
---	--



Offenlage: Erneute Offenlage:

bereits erwähnten Wanderwege mit regionaler Bedeutung eingerichtet, welche durch die Übernahme aus dem alten Bericht nicht berücksichtigt werden, jedoch die faktische Bedeutung für die Erholung deutlich positiv verändern. Durch die Wege wird die „überdurchschnittliche landschaftsästhetische Eignung / Bewertung des Planungsgebietes“ (Umweltbericht 2021:16) für Wanderer erlebbar.

zu 4.1.6 Externe Kompensation

Es wird im Umweltbericht wiederholt auf den Entfall der externen Kompensation verwiesen. Dabei handelt es sich aber um Flächen, die zu einem Großteil bereits vom Biototypen-Pauschalschutz erfasst sind und somit keine tatsächliche Kompensation erfolgt.

zu 4.3 Wechselwirkungen

Durch die erfolgten Ergänzungen zu Umweltvorgaben und Umweltzustand / Umweltmerkmale, ändern sich auch die Schlussfolgerungen zu den Wechselwirkungen im Biotopverbund sowie mit Mensch und Sonstigen zugunsten einem Erhalt der natürlichen Vegetation.

zu 4.5 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wir wollen ergänzen, dass bei Nichtdurchführung der beabsichtigten Planung nicht nur ein Gewerbe- sondern auch Industriegebiet mit entsprechender Entwässerung sowie den erhöhten Emissionen von Lärm und Schadstoffen möglich ist.

5 Umweltmaßnahmen

Der Absatz des aktuellen Gutachters zu den Umweltmaßnahmen ist exakt dem Gutachten im Rahmen der 3. Erweiterung des Bebauungsplans entnommen. Da es um den Erhalt der vorhandenen naturgegebenen Vegetation im Zuge der Aufhebung geht, erscheint er uns in diesem Zusammenhang unpassend.



Offenlage: Erneute Offenlage:

6 Umweltauswirkungen

Wie bereits im Vorfeld geschuldet, sind ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt durch die Aufhebung zu erwarten.

zu 6.1 Durchführung der Eingriffsregelung

Da im Zuge der Aufhebung der Bauleitplanung keine Baumaßnahmen erforderlich sind, wird die geologische und biologische Vielfalt gestärkt, sowie die Artenvielfalt erhalten und erweitert. Mit Verzicht der Versiegelung entsteht keine Gefahr der Wasserverunreinigung und Zerstörung der Biotope und deren Population.

zu 6.2 Mensch / Sonstige

Ein bebautes Industriegebiet bringt zwangsläufig durch höher erlaubte Immissions- und Emissionswerte gesundheitliche Beeinträchtigungen für den Mensch mit sich. Im Zuge des Schallgutachtens (vom 23.01.2012) wurden zudem erhöhte Schallwerte tagsüber erlaubt (um die nächtlichen herabzusetzen), auch dies wird Auswirkungen auf die naherwohnenden Menschen haben. Zusammenfassend waren somit erhebliche Auswirkungen auf Natur und somit auch auf den Menschen hinsichtlich seiner Erholungsmöglichkeiten zu erwarten. Die Aufhebung kommt zudem allen angesiedelten Gemeindevorrichtungen, wie Schule und Kindergarten, sowie dem örtlichen Campingplatz sehr entgegen. Auch bleibt die Ortsgemeinde weiterhin attraktiv für ansiedlungswillige Familien, gerade im Bezug auf den zu erwartenden Bevölkerungsrückgang, der im LEP IV (S.149) bis zum Jahr 2050 mit Rund 14,9% prognostiziert wird. Im Sinne einer nachhaltigen Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktion und Bevölkerungsentwicklung gemäß des LEP IV wäre mit einer Aufhebung auch die in den Bebauungsplänen ungenügend beachteten Funktionen der Daseinsgrundfunktionen, wie Wohnen, Arbeiten, Soziales, Bilden/Wissenschaft, Gesundheitswesen, Erholung sowie Mobilität Rechnung getragen. Auch liegt das Gebiet in einem, laut LEP IV, ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus. Die Leitziele des LEP IV dienen auch der „Optimierung des



Offenlage: Erneute Offenlage:

Wohnraumbestandes“ und wirken einer Verringerung der Grundstückswerte sowie dem Wegzug aus dem Ort entgegen.

Das Zukunftsprojekt des Landkreises Vulkaneifel „Land(auf)schwung“ wird als vorbildlich in Rheinland-Pfalz hervorgehoben und soll aktive Mitwirkung im Dorf bewirken und fördern: Die Bürgerinnen und Bürger Dockweilers haben aktiv um Ihr Mitwirken gekämpft. Auf der Homepage der Kreisverwaltung Daun zum Thema Zukunftsprojekt 2020 heißt es: „Erreicht werden soll eine Kultur, der gesellschaftlichen Dorfentwicklung, die sich klar von der klassischen Dorfentwicklung, deren Fokus hauptsächlich auf der baulichen und infrastrukturellen Weiterentwicklung liegt, abhebt. Durch Bewusstseins- und Wissensbildung der Bevölkerung und transparente Planungs- und Umsetzungsprozesse soll das Gefühl persönlicher Einbindung und die Bereitschaft zu Engagement gestärkt werden.“

Beschluss: Die Begründung bzw. der Umweltbericht zum Bebauungsplan wird soweit notwendig redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 2
 Ablehnung: 1
 Enthaltung: 0

Die Stellungnahmen werden der Begründung beifügt